

Stellungnahme des Bundesverbandes GRÜNE LIGA e.V. zur Fünften Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Unsere konkreten Hinweise zum Entwurf:

Artikel 1, § 3b Besondere Anwendungsbedingungen Absatz 4:

Die flächige Anwendung von Glyphosat auf Grünland zur Erneuerung des Grünlands und Verhinderung einer Verunkrautung ist auszuschließen, da es hierfür keine sachgerechte Begründung gibt. Maßnahmen im Grünland sollten sich auf nicht-chemische Behandlungsmethoden beschränken.

§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz, Absatz 1:

Die Beschränkung auf bienengefährliche Stoffe liegt deutlich hinter den Anforderungen aus dem Aktionsprogramm Insektenschutz zurück und bildet bei weitem nicht den Handlungsbedarf ab. Der Begriff ist durch die Formulierung „biodiversitätsschädigend“ zu ersetzen, womit sämtliche Bestäuber erfasst werden. Weitere Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Verbots in FFH-Gebieten außerhalb von Schutzgebieten wie etwa für den Erwerbsofstanbau oder für weitere Sonderkulturen sind nicht zuzulassen.

Der Entwurf schließt alle Flächen von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten (SPA) von den Anwendungsbeschränkungen aus, die nicht unter die deutschen Schutzgebietsdefinitionen fallen. Dadurch verkleinert sich die Fläche, für die die Anwendungsbeschränkungen gelten, erheblich. Im Apis wurde ein Anwendungsverbot von Pestiziden mit besonderer Relevanz für Insekten in ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen beschlossen (vgl. APIS 4.1). Dort werden FFH-Gebiete aufgeführt sowie Vogelschutzgebiete mit Bedeutung für den Insektenschutz.

§ 4a Anwendung an Gewässern

Die Einführung von pestizidfreien Gewässerrandstreifen von 10 Metern (geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke) ist zu begrüßen. Wir orientieren auf dauerhafte Gewässerrandstreifen.

Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 Quadratkilometern ist jedoch fachlich nicht vertretbar, da hierdurch ein Großteil der Kleingewässer von der Regelung ausgenommen und die Wirksamkeit der Gewässerrandstreifen deutlich gemindert wird. Daher ist ein deutlich kleineres Einzugsgebiet festzulegen, wobei insbesondere sensible Kleingewässer sowie Quellregionen von der Regelung erfasst sein müssen. Das aktuelle Pestizidmonitoring vom UBA lieferte harte Fakten zur Pestizidbelastung von Kleingewässern.

§ 9 Anwendungsvorschrift

Die Ausnahmeregelungen für die Übergangsfrist bis zum vollständigen Verbot von Glyphosat und Glyphosat-Trimesium sind auf ein Minimum zu beschränken. Zudem muss sich die Bundesregierung gegen die erneute Zulassung von Glyphosat auf EU-Ebene aussprechen.

Anlage 3, Abschnitt 3b Haus und Kleingarten / öffentlicher Raum:

Der Entwurf schlägt vor, glyphosathaltige Mittel im HuK und auf Flächen die für die Allgemeinheit bestimmt sind zu verbieten. Das ist gut, ist aber unzureichend. Aus unserer Sicht gehören chemisch-synthetische Pestizide nicht in Laienhand. Die GRÜNE LIGA plädiert daher für ein generelles Anwendungsverbot chemisch-synthetischer Pestizide im HuK. Für Flächen die von der Allgemeinheit betreten werden, sollte Pestizidfreiheit angestrebt werden.

E 2 Erfüllungsstand für die Wirtschaft

Der Entwurf denkt an Kosten für die Landwirtschaft, aber berücksichtigt nicht die für andere Branchen entstehende Kosten, wie zum Beispiel die Reinigungs-Kosten der Wasserversorger. Zudem werden positive Kosteneffekte der Maßnahmen nicht aufgeführt. Die GRÜNE LIGA fordert deshalb die Berücksichtigung der entstehenden Kosten durch Nicht-Handeln – wirtschaftlich, sozial, ökologisch – mit einzubeziehen bzw. gegenzurechnen.

Darüber hinaus bitten wir um Berücksichtigung folgender Ergänzung:

Refugialflächenansatz

Der Refugialflächenansatz ist im Aktionsprogramm beschlossen (vgl. APIS 4.2), findet sich nicht im vorliegenden Änderungsentwurf. Aus unserer Sicht ist dieses Konzept als verbindliche Anwendungsaufgabe bei allen biodiversitätsschädigenden Pestiziden umzusetzen. Zahlreiche Studien zeigen, dass ein auf Schutzgebiete oder schmale Randstreifen an Gewässern beschränkter Biodiversitätsschutz nicht ausreicht, um den Insektenverlust aufzuhalten. Der Refugialflächenansatz sichert pestizidfreie Räume für Insekten, Bestäuber, Nützlinge & Co.